

Erwägung der Frage, ob die Acquisition des Hesse'schen Grundstücks im Staatsinteresse zu billigen sei oder nicht, von allen den Gründen ganz abzusehen, welche ihrer Natur nach entweder nur localen Verhältnissen entlehnt, oder auf bloß vorübergehende Zwecke basirt waren. In die letztere Classe schien der Deputation das vom Herrn Staatsminister zuletzt hervorgehobene Argument zu gehören. Hatte sich die Deputation in der Ueberzeugung vereinigt, daß es für den Staat von wesentlichem Nutzen sein müsse, für unvorhergesehene nahe liegende Fälle sich im Besitze eines in jeder Beziehung ausgezeichneten Hauses zu befinden, um zu Erreichung von Staatszwecken frei über dasselbe verfügen zu können, und hielt sie den Grund für ausreichend, um die Erwerbung des Hesse'schen Hauses als im Interesse des Staates geschehen zu rechtfertigen, so trifft sie kein Vorwurf, wenn sie diesen Grund an die Spitze, alle übrigen in den Hintergrund stellen zu müssen glaubte.

Bürgermeister Wehner: Bei den frühern Landtagen ist der Grundsatz mehrfach ausgesprochen worden, daß man Häuser nicht zu Erwerbungen für den Staatsfiscus ausersehen möge, weil es wohl in keinem Zweifel steht, daß Häuser sehr vielen Gefahren ausgesetzt sind, und weil die Acquisition derselben für den Staatsfiscus allemal gefährlich ist. Unter den Gründen, welche die Deputation angeführt hat, ist der S. 345 im zweiten Satz von den Worten: „Wenn hiernächst in der Unterlage C. auf die Stellung des im Hause wohnenden Herrn Staatsministers hingewiesen worden, der neben dem von ihm verwalteten Departement der Finanzen auch noch dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten, und zwar, beiläufig bemerkt, unter Verzichtleistung auf das mit diesem Ministerialposten etatmäßig verknüpfte Einkommen seit einer längern Reihe von Jahren vorstehe, und in dieser Eigenschaft die amtliche Verpflichtung einer umfangreichen, große Räumlichkeiten, wie sie nur wenige Privathäuser der Stadt bieten, beanspruchenden Repräsentation auf sich hat;“ enthaltene, von der Deputation aber nicht anerkannte gerade derjenige, welcher mich am meisten bestimmt, mich für diesmal für die Erwerbung zu erklären, und ich werde demnach mich für das Deputationsgutachten aussprechen, jedoch in der ausdrücklichen Voraussetzung, daß die Bewilligung nur diesmal als Ausnahme von der Regel betrachtet werde, und man in Zukunft dergleichen Ausnahmen nicht werde eintreten lassen, wenn nicht die Ständeversammlung vorher ihre Zustimmung ertheilt hat.

Referent Bürgermeister Hübler: Ich muß mir erlauben, einen Irrthum des Sprechers zu berichtigen. Er ging von der Ansicht aus, die Staatsregierung dürfe überhaupt aus den Mitteln des Domainenfonds keine Häuser acquiriren. Dem widerspricht aber die ständische Erklärung vom 2. September 1833, in welcher die Regierung ausdrücklich autorisirt wird, Gelder zum Erkauf von Häusern aus dem Domainenfonds dann zu entnehmen, wenn durch den Ankauf eine mit den Nutzungen des Anlagecapitals in Verhältniß stehende Ausgabe an Miethzins erspart wird.

Bürgermeister Wehner: Dies ist hier aber gar nicht der Fall.

Staatsminister v. Zeschau: Die Erklärung der frühern Ständeversammlung ging dahin, es sollten aus dem Domainenfonds keine Erwerbungen von Häusern gemacht werden, außer wenn dadurch ein verhältnißmäßiger Miethzins erspart werde. Diesem Grundsatz ist fortwährend gemäß gehandelt worden. Es handelt sich aber hier nicht davon, die Kaufgelder für den Hauskauf aus dem Domainenfonds definitiv zu entnehmen, sondern in Veranlassung eines früher gestellten ständischen Antrags die in den Domainenfonds geflossenen und noch fließenden Einnahmen, welche aus Veräußerungen, Ablösungen und sonst erlangt werden, ohne den eigentlichen Domainen anzugehören, gehörig zu sondern und, wie beabsichtigt wird, zu verwenden.

v. Schönfels: §. 122 der Verfassungsurkunde lautet folgendermaßen: „Von den königlichen Mittheilungen an die Kammern ergehen diejenigen, welche auf Abgaben- und Bewilligungsgegenstände Bezug haben, zuerst an die zweite Kammer. Bei andern Gegenständen hängt es vom Ermessen des Königs ab, an welche der beiden Kammern solche zuerst gelangen sollen.“ Mir scheint dies ein Gegenstand der Art zu sein, und ich erlaube mir die Frage an den Referenten, warum der Gegenstand nicht an die zweite Kammer abgegeben, sondern an die erste Kammer gekommen ist.

Referent Bürgermeister Hübler: Es ist von jeher das bezügliche Decret zunächst an die erste Kammer gelangt, und zwar darum, weil es sich hier nicht um einen Gegenstand des Budget, sondern lediglich um den Nachweis handelt, welche Veränderungen mit dem Staatsgut vorgegangen, was davon veräußert und was dagegen erworben worden.

v. Schönfels: Es scheint mir aber nicht ein Nachweis, sondern ein Bewilligungsgegenstand.

Referent Bürgermeister Hübler: Ich muß nochmals darauf aufmerksam machen, daß der Fonds, aus welchem die fraglichen Erwerbungen erfolgen, bereits vorhanden und die Regierung durch ständische Erklärung ausdrücklich ermächtigt ist, diesen Fonds theils zu neuen Erwerbungen, theils zu Ablösung der auf dem Staatsgute haftenden Lasten zu verwenden. Die Bedingungen sind ebenfalls festgestellt, unter denen die Regierung neue Erwerbungen und Veräußerungen des Staatsguts vornehmen darf. Das Decret giebt deshalb bei jedem Landtage Nachweis, wie dem entsprochen worden, und beantragt die nachträgliche Genehmigung der Stände. Es kann daher bei den hier vorliegenden Erwerbungen nicht von Postulaten wie beim Budget die Rede sein.

v. Schönberg-Bibran: Unter den Gründen, welche der Herr Staatsminister für den Ankauf des Hesse'schen Hauses anführte, scheint mir der durchschlagend zu sein, daß mehrere Häuser von ausgezeichnete Bauart zu Gasthöfen verwendet worden wären, und hierdurch ein Mangel an größeren Wohnungen entstanden sei. Ich erlaube mir nun die Frage an den Herrn Staatsminister, ob das Cosel'sche Palais vor Ankauf